Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Montabaur, 07.10.2024

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Az. 012 – 000 (JA2023)

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses des Westerwaldkreises

zum 31. Dezember 2023

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite:
I.	**Kommunale Doppik**	6
II.	**Prüfungsauftrag**	7
III.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	8
IV.	**Datenverarbeitungsverfahren**	9
V.	**Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**	12
VI.	**Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2023 zur Schlussbilanz 31.12.2023**	13
VII.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz**	14
	AKTIVA:	
A 1.	**Anlagevermögen**	
A 1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	
A 1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16
A 1.1.2	Geleistete Zuwendungen	17
A 1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	19
A 1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	21

		Seite:
A 1.2	**Sachanlagen**	
A 1.2.4	Infrastrukturvermögen	23
A 1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	24
A 1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	25
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	27
A 1.3	**Finanzanlagen**	
A 1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände usw.	28
A 1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	31
A 2.	**Umlaufvermögen**	
A 2.2	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	34
A 2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	35
A 2.4	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**	36
	PASSIVA:	
P 1.	**Eigenkapital**	37
P 1.1	**Kapitalrücklage**	38
P 1.2	**Sonstige Rücklagen**	39
P 1.3	**Jahresüberschuss**	40
P 1.4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	40
P 2.	**Sonderposten**	
P 2.2	**Sonderposten zum Anlagevermögen**	
P 2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	41
P 2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	44

Seite:

P 3. Rückstellungen
P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 45
P 3.4 Sonstige Rückstellungen 46

P 4. Verbindlichkeiten
P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen 48

VIII. Ergebnisrechnung 2023 49

IX. Finanzrechnung 2023 51

X. Haushaltsausgleich 53

XI. Teilrechnungen 55

XII. Anhang 56

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss 57

XIV. Schulden 60

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit 61

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung 68

I. Kommunale Doppik

Aufgrund des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 werden die Bücher des Westerwaldkreises seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden geführt. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 Gemeindeordnung (GemO) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften entsprechend.

Die Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 04.12.2009 gemäß Artikel 8 § 13 KomDoppikLG mit einer Bilanzsumme von 384.989.773,68 € festgestellt. Diese bildete die Grundlage für die zukünftigen Jahresabschlüsse.

Die doppischen Jahresabschlüsse wurden vom Kreistag wie folgt festgestellt und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt:

Jahresabschluss zum	Sitzung vom	Bilanzsumme €
31.12.2009	01.04.2011	394.188.387,42
31.12.2010	09.12.2011	392.139.846,42
31.12.2011	14.12.2012	397.897.192,72
31.12.2012	13.12.2013	406.349.679,70
31.12.2013	12.12.2014	416.243.677,71
31.12.2014	11.12.2015	415.049.355,93
31.12.2015	09.12.2016	414.790.465,49
31.12.2016	08.12.2017	434.763.641,81
31.12.2017	05.12.2018	446.351.469,59
31.12.2018	13.12.2019	452.833.147,30
31.12.2019	11.12.2020	462.270.853,37
31.12.2020	10.12.2021	491.148.814,13
31.12.2021	09.12.2022	500.115.684,35
31.12.2022	15.12.2023	519.279.324,58

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO beschließt der Kreistag bis zum 31. Dezember des Folgejahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
Der Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 554.597.548,70 € soll nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss durch den Kreistag in seiner Sitzung voraussichtlich am 13.12.2024 festgestellt werden.

II. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss obliegt nach § 112 Abs. 1 GemO dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss (§ 113 Abs. 1 GemO) ist dahingehend zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Der Rechenschaftsbericht (§ 113 Abs. 2 GemO) ist darauf zu prüfen, ob

- er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises erwecken,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind umfassend in § 112 GemO definiert.

In § 112 Absätze 6 und 7 sowie in § 113 Abs. 4 GemO ist das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Mitteilung der Prüfungsergebnisse u. a. an den Landrat und den Kreistag geregelt, das in diesem Bericht jedoch nicht weitergehend betrachtet wird.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Westerwaldkreises zum 31.12.2023.

Der Jahresabschluss besteht nach § 108 Abs. 2 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen (§ 108 Abs. 3 GemO):

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 28.06.2024 erstellt. Die von Landrat Schwickert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 datiert ebenfalls vom 28.06.2024.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte – mit Unterbrechungen – von Anfang Juli bis Anfang Oktober 2024.

Gemäß § 112 Abs. 4 GemO wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben in ausgewählten Bereichen beschränkt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich im Prüfungsverfahren sachverständiger Dritter im Sinne des § 112 Abs. 5 GemO nicht bedient.

IV. Datenverarbeitungsverfahren

Der Westerwaldkreis nutzt für sein Rechnungswesen die Finanzsoftware MPS-NF der Firma MPS public solutions gmbh, Koblenz. Dazu kommen 13 weitere Verfahren, die Schnittstellen zu der Finanzsoftware haben.

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde festgestellt, dass ein abschließendes Prüfungszertifikat für alle Programmmodule damals nicht vorlag. Um eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software zu gewährleisten, Funktionsmängel auszuschließen und der Gefahr von Manipulationen entgegenzuwirken, wurde unter Hinweis auf § 107 Abs. 2 GemO i.V.m. § 28 Abs. 10 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gefordert, die Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware – soweit damals noch nicht geschehen – nachzuholen.

Im Februar 2010 wurde eine entsprechende Freigabeerklärung für die Finanzsoftware erteilt. Grundlage für diese Erklärung waren u. a. verschiedene Zertifikate; ein spezielles Zertifikat in Bezug auf die rheinland-pfälzische GemHVO lag damals nicht vor.

Im Rahmen einer Arbeitstagung hatte der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz Ende April 2010 die Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter dahingehend informiert, dass sich zum damaligen Zeitpunkt keiner der Systemanbieter für das neue kommunale Finanzwesen in Rheinland-Pfalz in der Lage sah, ein Testat auszustellen, auf dessen Grundlage die Freigabeerklärung ausgesprochen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung mit Schreiben vom 25.08.2010 darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit „im Auge behalten“ und die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege geleitet werden sollten.

Seit Mai 2011 wurde das Landesprojekt zur Evaluierung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz fortgesetzt.

In der 30. Sitzung der Arbeitsgruppe „Kommunale Doppik/Kommunale Finanzen“ am 10.04.2014 wurde von einem Vertreter des Ministeriums des Inneren und für Sport darüber informiert, dass im Rahmen dieses Projektes die Mittelrheinische Treuhand (MT) den Auftrag erhalten hat, einen Fragenkatalog für die Prüfung und Freigabe von EDV-Programmen zu erarbeiten.

In der 31. Sitzung der vorgenannten Arbeitsgruppe am 14.07.2015 teilte ein Vertreter der MT mit, dass der Fragenkatalog erstellt und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Die Problematik der Zertifizierung bzw. Programmprüfung der Finanzsoftware wurde in der 32. Sitzung der Arbeitsgruppe am 05.04.2016 nicht angesprochen.

Die Tagesordnung der „Kämmerertagung“ am 29./30.09.2016 enthielt unter Top 4 „Abschluss des Gemeinschaftsprojektes zur Evaluierung der kommunalen Doppik“ den Unterpunkt „Ergebnisse der Arbeitsgruppe EDV-Fragenkatalog“. Der Einladung waren als Anlage Erläuterungen zum EDV-Fragenkatalog einschließlich Prüfkatalog beigefügt. Während der Tagung wurde dann lediglich auf die vorstehenden Unterlagen hingewiesen; Fragen zum praktischen Umgang mit diesen Unterlagen wurden nicht erörtert.

Im Hinblick auf vorstehende Entwicklung erfolgte im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom 06.10.2016 die nochmalige Aufforderung, die erforderlichen Schritte zu gegebener Zeit erneut in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung teilte hierzu mit Schreiben vom 24.01.2017 u. a. mit, dass der Softwareanbieter ab dem Jahr 2018 die Einführung einer neuen Software plant. Auch wenn der Westerwaldkreis in seiner Entscheidung frei sei, ob und ab wann er das Produkt einsetzen wird, könne ein Umstieg nicht vermieden werden. Nach Einführung der neuen Finanzsoftware müsse der Prüfprozess (gegebenenfalls erneut) begonnen werden. In Zeiten knapper Personalkapazitäten solle insbesondere aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine mögliche Prüfung und Freigabe erst nach dem Einsatz der neuen Software erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat von September 2016 bis April 2017 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Westerwaldkreises geprüft.

In seinem Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vom 15.06.2018 hat der Rechnungshof die fehlende Programmprüfung, u. a. für das im Finanzwesen eingesetzte IT-Verfahren, ebenfalls aufgegriffen.

Nach der hierzu ergangenen Prüfungsfeststellung soll das eingesetzte IT-Verfahren geprüft werden und, soweit das Ergebnis der Programmprüfung dem nicht entgegensteht, vom Landrat freigegeben werden.

In der Stellungnahme der Verwaltung von Ende August 2018 wird hierzu u. a. ausgeführt, dass im Rahmen einer Organisationsbetrachtung festgestellt wird, ob und inwieweit das eigene IT-Personal die notwendigen Prüfungen der Software, nach Versions- oder Releasewechseln bzw. nach Programmergänzungen/-erweiterungen durchführen kann oder aber Prüfungen Dritter anerkannt werden können.
Ansonsten wären die kostenpflichtigen Prüfungen durch externe Dienstleister zu veranlassen.

Da inzwischen klar wurde, dass eine neue Finanzsoftware nicht zeitnah eingesetzt werden kann, hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 über die Angelegenheit beraten. Es wurde beschlossen, die erforderlichen Prüfungen für die zurzeit genutzten IT-Verfahren extern zu vergeben.

Das beauftragte Unternehmen hat 13 der eingesetzten finanzwirksamen IT-Verfahren von Mitte Juli bis Ende Dezember 2019 vor Ort geprüft und bescheinigt, dass die Verfahren alle für die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes notwendigen Kriterien erfüllen. Dem entsprechend hat der Landrat mit Erklärung vom 13. Februar 2020 die Finanzsoftware nach VV Nr. 4 zu § 107 GemO freigegeben.

Ein weiteres Verfahren (TopCash 2) wurde bereits in 2018 geprüft und freigegeben.
Sobald eines der Verfahren in wesentlichen Teilen verändert wird, ist die Prüfung zu wiederholen.

V. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss enthielt mit Ausnahme des Anhangs alle vorgeschriebenen Teile und Anlagen.

Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, wurde auf die separate Erstellung eines Anhangs verzichtet; beide Teile wurden im Rechenschaftsbericht zusammengefasst.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach den bei der Prüfung getroffenen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden.

Die Bestimmungen für die Gliederung des Jahresabschlusses (§§ 43 bis 53 GemHVO) wurden beachtet.

Die geführten Konten sind nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushalts-systematik geordnet.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er vermittelt ein zutreffendes Bild von der Finanzlage des Kreises.

VI. Vergleich Eröffnungsbilanz 01.01.2023 zur Schlussbilanz 31.12.2023

	AKTIVA	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023	Schlussbilanz zum 31.12.2023	Veränderungen Jahresrechnung
		in €		in €
1	**Anlagevermögen**	379.991.828,49	383.717.167,71	3.725.339,22
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	41.630.272,98	40.339.820,48	-1.290.452,50
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	202.716,38	228.006,30	25.289,92
	an solchen Rechten und Werten			
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	18.815.337,39	21.416.451,47	2.601.114,08
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	12.477.391,57	12.351.205,49	-126.186,08
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert			
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.134.827,64	6.344.157,22	-3.790.670,42
1.2	Sachanlagen	313.780.440,35	315.893.246,08	2.112.805,73
1.2.1	Wald, Forsten			
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.760.686,12	19.053.488,00	292.801,88
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	91.751.984,84	89.522.453,99	-2.229.530,85
1.2.4	Infrastrukturvermögen	187.516.007,08	185.608.779,96	-1.907.227,12
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	808.438,27	770.887,58	-37.550,69
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	9.175,00	9.175,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.829.152,58	3.188.535,75	359.383,17
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.262.711,90	5.097.007,02	-165.704,88
1.2.9	Pflanzen und Tiere	57.991,49	51.687,35	-6.304,14
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.784.293,07	12.591.231,43	5.806.938,36
1.3	Finanzanlagen	24.581.115,16	27.484.101,15	2.902.985,99
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	356.800,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
1.3.3	Beteiligungen	2.675,00	2.675,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts,	17.909.467,29	19.812.453,28	1.902.985,99
	rechtsfähige kommunale Stiftungen			
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des			
	öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	6.071.705,12	7.071.705,12	1.000.000,00
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	240.467,75	240.467,75	0,00
2	**Umlaufvermögen**	136.602.263,83	148.520.658,73	11.918.394,90
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren			
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.295.116,04	26.460.102,89	3.164.986,85
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	22.824.408,96	26.264.050,98	3.439.642,02
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	110.302,02	4.020,24	-106.281,78
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des			
	öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	82.845,02	51.999,84	-30.845,18
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	277.560,04	140.031,83	-137.528,21
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen	113.307.147,79	122.060.555,84	8.753.408,05
	Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
3	**Ausgleichsposten für latente Steuern**			
4	**Rechnungsabgrenzungsposten**	2.685.232,26	22.359.722,26	19.674.490,00
4.1	Disagio			
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.685.232,26	22.359.722,26	19.674.490,00
5	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			
	Bilanzsumme AKTIVA	**519.279.324,58**	**554.597.548,70**	**35.318.224,12**

	PASSIVA	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023	Schlussbilanz zum 31.12.2023	Veränderungen Jahresrechnung
		in €		in €
1	Eigenkapital	272.993.294,85	284.182.247,77	11.188.952,92
1.1	Kapitalrücklage	260.334.812,34	272.271.736,22	11.936.923,88
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95	187.523,95	0,00
1.3	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	12.470.958,56	11.722.987,60	-747.970,96
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
2	Sonderposten	136.637.665,01	137.153.700,48	516.035,47
2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich			
2.2	Sonderposten zum Anlagevermögen	136.637.665,01	137.153.700,48	516.035,47
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	134.681.716,73	134.436.023,82	-245.692,91
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	1.955.948,28	2.717.676,66	761.728,38
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich			
2.4	Sonderposten mit Rücklageanteil			
2.5	Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten			
2.6	Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte			
2.7	Sonstige Sonderposten			
3	Rückstellungen	84.246.691,84	86.444.949,39	2.198.257,55
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	81.117.788,00	82.855.208,00	1.737.420,00
3.2	Steuerrückstellungen			
3.3	Rückstellungen für latente Steuern			
3.4	Sonstige Rückstellungen	3.128.903,84	3.589.741,39	460.837,55
4	Verbindlichkeiten	24.905.172,27	46.156.461,34	21.251.289,07
4.1	Anleihen			
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.738.109,27	4.070.444,26	-667.665,01
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	4.738.109,27	4.070.444,26	-667.665,01
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung			
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.199.230,74	1.638.500,74	439.270,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.350.712,22	9.708.759,69	2.358.047,47
4.7	Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen			
4.8	Verbindlichkeiten ggü Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4.9	Verbindlichkeiten ggü Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	-696,6	215.170,73	215.867,33
4.10	Verbindlichkeiten ggü dem sonstigen öffentlichen Bereich	3.638.776,54	27.393.330,04	23.754.553,50
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	7.979.040,10	3.130.255,88	-4.848.784,22
5	Rechnungsabgrenzungsposten	496.500,61	660.189,72	163.689,11
	Bilanzsumme	**519.279.324,58**	**554.597.548,70**	**35.318.224,12**

VII. Feststellungen und Erläuterungen zur Schlussbilanz

Die Schlussbilanz des Westerwaldkreises weist zum Bilanzstichtag 31.12.2023 ein Bilanzvolumen von 554.597.548,70 € aus. Das Bilanzvolumen hat sich damit gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2023 um 35.318.224,12 € oder ca. 6,8 % erhöht.

Größte Bilanzpositionen auf der Aktiv-Seite sind weiterhin das Infrastrukturvermögen (185.608.779,96 €) und die Bebauten Grundstücke (89.522.453,99 €) mit einem Wert von insgesamt 275.131.233,95 €. Dies entspricht ca. 49,6 % des gesamten Bilanzvolumens.

Auf der Passiv-Seite ist als größter Posten das Eigenkapital mit 284.182.247,77 € bilanziert.

Das ausgewiesene Eigenkapital beträgt 51,24 % der Bilanzsumme; im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen geringen Rückgang von 1,3 % - jedoch liegt der Wert immer noch über der Hälfte der Bilanzsumme.

Gleichzeitig ist Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen) in Höhe von 4.070.444,26 € enthalten. Dies entspricht ca. 0,73 % der Bilanzsumme (Vorjahreswert: 0,91 %).

Im Rahmen der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit wurden schwerpunktmäßig die auf den folgenden Seiten genannten Bilanzpositionen an Hand von Stichproben geprüft.

Die Veränderungen (Zugänge, Abgänge und Umbuchungen) werden in der Regel auf der Basis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 dieses Berichtes erläutert.

Eine Besonderheit ergibt sich bei dem Aktivposten 4.2 (Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten) sowie dem Passivposten 4.10 (Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich). Begründet werden die erheblichen Steigerungen dieser Bilanzpositionen zum Vorjahr mit buchungstechnischen Verschiebungen von Leistungen „Kosten der Unterkunft“ nach dem SGB II im Rahmen des Jahreswechsels.

Textziffer: 1

Zur Vermeidung unnötig hoher Rechnungsabgrenzungsposten sollten die entsprechenden Buchungen im Bereich der Leistungen „KdU nach dem SGB II“ zukünftig perioden- bzw. quartalsgerecht erfolgen.

A 1. Anlagevermögen

A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
202.716,38	**103.224,53**	**0,00**	**-77.934,61**	**228.006,30**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge und Abgänge (Abschreibungen) um insgesamt 25.289,92 € erhöht.

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um Neubeschaffungen bzw. Upgrades von Standardsoftware, die nach den Abschreibungsrichtlinien (VV-Afa) mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abzuschreiben sind.

Die Zugänge betrafen jeweils hälftig die Bereiche „Zentrale Verwaltung (Kreishaus)“ bzw. „Schule und Kultur“.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung (Kreishaus)	171.125,09 €
- Schule und Kultur	56.881,21 €
Summe	228.006,30 €

A. 1.1.2 Geleistete Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
18.815.337,39	**617.454,59**	**3.876.709,25**	**-1.893.049,76**	**21.416.451,47**

Die geleisteten Zuwendungen haben sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge um insgesamt 2.601.114,08 € erhöht.

Allgemeines:
Als „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ sind geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Zuwendungsempfängers (Investitionen), an denen der Zuwendungsgeber kein Nutzungsrecht erwirbt, zu erfassen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber eine mehrjährige zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes zusichert (§ 38 Abs. 1, 1. Alternative GemHVO).

Die Aktivierung einer Zuwendung setzt eine zweckgebundene Verwendung des geförderten Vermögensgegenstandes durch den Zuwendungsempfänger voraus. Die Zweckbindung muss sich aus dem Zuwendungsbescheid oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen (Verwaltungsvorschriften, Kreisrichtlinien etc.) ergeben.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen stellen Aufwand dar.

Bei fehlender Zweckbindung oder fehlendem Zuwendungsbescheid ist eine Aktivierung grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen gelten für spezialgesetzliche Pflichtzuweisungen des Kreises (siehe Empfehlungen des Landesprojektes Doppik - ggfls. Ableitung aus der VV zu § 44 LHO).

Die Abschreibung erfolgt linear; ihre Laufzeit wird entsprechend den Zweckbindungsfristen im Bescheid oder nach sonstigen Rechtsgrundlagen bzw. den Empfehlungen des Landesprojektes festgesetzt.

Maßgeblich für die Aktivierung geleisteter Zuwendungen ist der Zeitpunkt, in dem die Bedingungen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind und die Auszahlung der zu leistenden Zuwendung erfolgt.

Gliederung der Zugänge einschl. Umbuchungen bei den geleisteten Zuwendungen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge einschließlich Umbuchungen in Höhe von insgesamt 4.494.163,84 € unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	55.456,87 €
- Schule und Kultur	4.107.502,45 €
- Soziales und Jugend	326.514,85 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	4.689,97 €
Summe	4.494.163,84 €

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ Anlagevermögen in Höhe von 21.416.451,47 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	1.949.881,54 €
- Schule und Kultur	13.175.867,89 €
- Soziales und Jugend	5.158.090,90 €
- Gesundheit und Sport	145.335,09 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	987.276,05 €
Summe	21.416.451,47 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden.

A. 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
12.477.391,57	**281.445,00**	**0,00**	**-407.631,08**	**12.351.205,49**

Die gezahlten Investitionszuschüsse haben sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge und Abgänge um insgesamt 126.186,08 € vermindert. Wie im Vorjahr erfolgten keine Umbuchungen; diese entstanden zuletzt in 2019 durch den Abschluss der Baumaßnahme IGS Selters und der damit verbundenen Aktivierung.

Allgemeines:

Als „Gezahlte Investitionszuschüsse“ sind geleistete Zuwendungen an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes zu erfassen, wenn zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung in Form einer Nutzungsberechtigung an dem bezuschussten Vermögensgegenstand vereinbart wurde.

Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Maßgebend für die Aktivierung und damit für den Beginn der Abschreibung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Vermögensgegenstandes.

Gliederung der Zugänge bei den gezahlten Investitionszuschüssen nach Sachbereichen:

In der laufenden Periode wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 281.445,00 € unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ im Anlagevermögen aktiviert; sie betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	-23.000,00 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	304.445,00 €
Summe	281.445,00 €

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.1.3 „Gezahlte Investitionszuschüsse“ Anlagevermögen in Höhe von 12.351.205,49 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	6.589.748,33 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	5.761.457,16 €
Summe	12.351.205,49 €

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A. 1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
10.134.827,64	**86.038,83**	**-3.876.709,25**	**0,00**	**6.344.157,22**

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände haben sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge und Umbuchungen um insgesamt 3.790.670,42 € verringert.

Die Veränderungen (Zugänge abzüglich Umbuchungen) betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Schule und Kultur	-4.015.687,83 €
- Soziales und Jugend	94.000,00 €
- Gestaltung Umwelt	131.017,41 €
Summe	3.790.670,42 €

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

Die vor Fertigstellung/Inbetriebnahme von Vermögensgegenständen geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen werden zunächst unter Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ erfasst. Auf die Anzahlungen erfolgt keine Abschreibung.

Die entsprechenden Zuwendungen werden nach Fertigstellung/Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes auf die Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ umgebucht.

In der laufenden Periode wurde die Förderung für insgesamt sieben investiven Maßnahmen umgebucht; hiervon betrafen fünf Maßnahmen den Haupt-Produkt-Bereiche „Schule und Kultur“ sowie zwei Maßnahmen den Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“.

Eine Prüfung der erfolgten Umbuchungen und deren ordnungsgemäßer Aktivierung bei der Bilanzposition 1.1.2 „Geleistete Zuwendungen“ ist erfolgt.

Bei der Bilanzposition 1.1.5 „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ verbleiben zum Jahresende nur die Zuwendungen, bei denen die geförderten Maßnahmen noch nicht fertig gestellt/in Betrieb genommen sind.

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	0,00 €
- Schule und Kultur	3.844.634,83 €
- Soziales und Jugend	497.306,50 €
- Gestaltung Umwelt	2.002.215,89 €
Summe	6.344.157,22 €

A 1.2 Sachanlagen

A. 1.2.4 Infrastrukturvermögen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Verkauf in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
187.516.007,08	**36.875,00**	**-150,00**	**2.807.828,95**	**-4.751.781,07**	**185.608.779,96**

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Laufe des Jahres 2023 nach Summierung der Zugänge (incl. Umbuchungen) und Abgänge (Verkauf und Afa in Periode) um insgesamt 1.907.227,12 € vermindert.

Die Veränderungen betrafen ausschließlich den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt“ und lassen sich wie folgt aufgliedern:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	- 407.432,05 €
- Grundstücke	- 717.142,07 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	- 721.482,37 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	- 11.727,64 €
- Verkehrs-/Grünflächen	- 16.672,51 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	- 4.802,31 €
- Radwege	- 27.968,17 €
Summe	- 1.907.227,12 €

Vom Schlussbilanzwert der Bilanzposition 1.2.4 „Infrastrukturvermögen“ entfallen auf:

- Ingenieurbauwerke (Straßen)	16.412.449,61 €
- Grundstücke	45.832.433,38 €
- Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	122.609.043,46 €
- Straßen-, Hinweis- und Verkehrsschilder	112.757,62 €
- Verkehrs-/Grünflächen	297.328,43 €
- Plätze (aus Verbundsteinpflaster)	140.467,53 €
- Radwege	204.299,93 €
Summe	185.608.779,96 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden. Detailliert geprüft wurden die entsprechenden Buchungen, welche im Zusammenhang mit der Abstufung der Kreisstraße 113 und der daraus folgenden unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke vom Westerwaldkreis an die Ortsgemeinde gemäß §§ 31, 32 Landesstraßengesetz erforderlich waren. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge/Verkauf (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
2.829.152,58	**343.844,76**	**411.881,22**	**-396.342,81**	**3.188.535,75**

Der Bilanzwert hat sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und einer AfA in Höhe von 396.340,81 € um 359.383,17 € erhöht.

Abgänge entstanden ausnahmslos durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.7 „Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge“ Anlagevermögen in Höhe von 3.188.535,75 € bilanziert. Davon entfallen auf die Hauptproduktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	1.707.075,08 €
- Schule und Kultur	1 481.460,67 €
Summe	3.188.535,75 €

Eine stichprobenweise Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat stattgefunden.
Der überwiegende Anteil bei den Zugängen/Umbuchungen mit rd. 640 T€ umfasst den Erwerb einer CNC - Fräsmaschine für die Berufsbildende Schule in Montabaur sowie den Erwerb und Einbau (teilmobiler) Lüftungsanlagen in diversen Schulgebäuden.

A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
5.262.711,90	**773.558,76**	**93.625,48**	**-1.032.889,12**	**5.097.007,02**

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich im Laufe des Jahres 2023 durch entsprechende Zugänge, Umbuchungen und Abgänge (Afa) um insgesamt 165.704,88 € vermindert.

Grundsätzlich wurden Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschritten hatten, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und daher bilanziell nicht erfasst.

Die Zugänge betrafen die Haupt-Produktbereiche Zentrale Verwaltung (Kreishaus mit 114.858,28 €) sowie Schule und Kultur (658.700,48 €).

Innerhalb des Haupt-Produktbereiches 1 – Zentrale Verwaltung – entfielen die Zugänge hauptsächlich auf die jährlichen Neuanschaffungen des Referates 1-12 (IT-Management) für die Arbeitsplätze im Kreishaus sowie erforderliches Mobiliar. Darüber hinaus wurden rd. 18,4 T€ für die mit Kreismitteln finanzierte Beschaffung zweier Schnelleinsatzzelte im Zuständigkeitsbereich der „Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst“ aufgewandt.

Im Haupt-Produktbereich 2 – Schule und Kultur – entfielen die Zugänge in Höhe von rd. 660.000 € auf Neuanschaffungen verschiedener Schulen in der Trägerschaft des Westerwaldkreises. Neben dem immensen dauerhaften Engagement des Westerwaldkreises bei der Digitalisierung im Schulbereich enthält dieser Produktbereich im Jahre 2023 rd. 400.000 € für die Schulausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie Mobiliar.

Die Abgänge entstanden ausnahmslos durch die Abschreibungen.

Insgesamt ist unter der Bilanzposition 1.2.8 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ Anlagevermögen in Höhe von 5.097.007,02 € bilanziert. Davon entfallen auf die Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	653.105,02 €
- Schule und Kultur	4.382.072,30 €
- Soziales und Jugend	8,00 €
- Gesundheit und Sport	61.821,70 €
Summe	5.097.007,02 €

A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
6.784.293,07	**9.120.306,70**	**-3.313.368,34**	**0,00**	**12.591.231,43**

Unter dieser Bilanzposition sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Baumaßnahmen (Hoch-, Tief – und Straßenbau) zu bilanzieren, die bis zum 31.12.2023 noch nicht abgeschlossen waren und damit auch noch nicht aktiviert werden konnten.

Der Saldo aus den Zugängen und Umbuchungen führt zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahre 2023 in Höhe von 5.806.938,36 €.

Die Veränderungen in der Periode betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	1.244.367,02 €
- Schule und Kultur	2.560.188,28 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.002.383,06 €
Summe	5.806.938,36 €

Der Schlussbilanzwert setzt sich gegliedert nach den Haupt-Produktbereichen wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	1.511.984,81 €
- Schule und Kultur	7.591.931,74 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	3.487.314,88 €
Summe	12.591.231,43 €

Eine weitergehende Überprüfung einzelner Bilanzwerte hat nicht stattgefunden.

A 1.3 Finanzanlagen

Bilanzposition	Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge (+) € Abgänge (-) €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	356.800,00	0,00	356.800,00
1.3.3 Beteiligungen	2.675,00	0,00	2.675,00
1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.	17.909.467,29	1.902.985,99	19.812.453,28
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	6.071.705,12	1.000.000,00	7.071.705,12
1.3.8 Sonstige Ausleihungen	240.467,75	0,00	240.467,75
SUMME:	**24.581.115,16**	**2.902.985,99**	**27.484.101,15**

A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände usw.

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Der als Eigenbetrieb geführte Abfallwirtschaftsbetrieb war in der Eröffnungsbilanz des Westerwaldkreises zum 01.01.2009 als Finanzanlage (Sondervermögen) mit einem Wert erfasst, der dem Eigenkapital der Schlussbilanz des WAB vom Vorjahr (2008) entsprach. Die danach eingetretenen jährlichen Veränderungen des Eigenkapitals des WAB durch Jahresüberschüsse oder Jahresverluste wurden in der Jahresrechnung des Kreises positiv oder negativ verbucht.

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts Ende 2016/Anfang 2017 wurde u.a. die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 34 GemHVO geändert. Demnach gilt für die Bilanzierung von Eigenbetrieben als Finanzanlage (Sondervermögen) spätestens für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 das in der Bilanz des Eigenbetriebes festgestellte Eigenkapital **ohne** den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und **ohne** den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes. Die bisher angewandte sogenannte „Spiegelbildmethode“ darf künftig nicht mehr angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde.

Da in der genannten Verwaltungsvorschrift keine Regelung getroffen wurde, wie mit bereits bilanzierten Vorjahresergebnissen zu verfahren ist, wurde verwaltungsseitig

entschieden, den im Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes bilanzierten Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von 24.189.745,52 € bereits zum 31.12.2015 „einzufrieren“, so dass dieser Wert in den Folgebilanzen des Westerwaldkreises zunächst unverändert blieb.

Vermindert sich jedoch in den Folgejahren das so ermittelte Eigenkapital des Eigenbetriebes, ist § 35 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Hiernach sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Der WAB hatte in den Jahren 2015 bis 2017 Verluste in Höhe von insgesamt 4.919.178,47 € realisiert und prognostizierte nach den Plänen für die Jahre 2018 und 2019 weitere Verluste. Die Jahresverluste resultierten im Wesentlichen aus den notwendigen Aufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung der Deponienachsorgerückstellungen.

Mit Blick auf die in den Jahren 2015 bis 2017 bereits feststehenden Verluste (rund 20 % des eingebuchten Bilanzwertes) und die Planwerte 2018 und 2019 sowie die künftige Entwicklung lag eine dauerhafte erhebliche Wertminderung vor.

Unter Beachtung mehrerer Haushaltsgrundsätze (insbesondere Vorsichtsprinzip) wurde der eingebuchte Bilanzwert um die bereits realisierten Verluste des WAB in den Jahren 2015 bis 2017 im Jahresabschluss 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.919.178,47 € auf 19.270.567,05 € reduziert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des WAB für das Jahr 2018 wies erneut einen Verlust aus, und zwar in Höhe von 2.286.727,13 €. Im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen zu den Verlusten in den Jahren 2015 bis 2017 wurde der bisher eingebuchte Bilanzwert im Jahresabschluss 2019 durch eine weitere außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 2.286.727,13 € auf 16.983.839,92 € reduziert. Gleiches erfolgte mit dem Verlusten aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 179.357,09 €. Der Bilanzwert zum 31.12.2021 betrug somit 16.804.482,83 €.

Nach Angaben der Wirtschaftsprüfer war der Jahresverlust 2018 auf den Anstieg der Deponierückstellungskosten zurückzuführen. Größter Posten war hierbei der Zinsaufwand, bei dem die Zinseffekte aus der Bilanzierung der Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz resultieren und nicht betriebsbedingt sind.

Im Geschäftsjahr 2021 erwirtschaftete der WAB dann erstmals nach Jahren wieder einen Gewinn in Höhe von 388.501,39 €. Auch im darauffolgenden Geschäftsjahr 2022 wurde ein Gewinn in Höhe von 1.929.638,80 € erwirtschaftet. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass diese Beträge in den Jahren 2022 bzw. 2023 unter Hinweis auf § 35 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung –GemHVO- auf der Anlage 00006220 „Eigenbetrieb WAB“ als Zugänge (Erträge) verbucht wurden. In der Bilanz führte dies jeweils auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einem Wertezuwachs.
Gemäß VV Nr. 7 zu § 34 Abs. 4 GemHVO ist dieses praktizierte „Werteaufholungsgebot“ jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, statthaft. Nach Aktenlage war nicht erkennbar, ob diese Voraussetzungen vorliegen bzw. detailliert überprüft wurden.

Textziffer 2:

Die Angelegenheit ist zu überprüfen. Erforderliche Korrekturbuchungen sind ggfls. vorzunehmen

Zweckverband Stöffel-Park

Die vom Zweckverband mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in 2017 abgestimmte Verfahrensweise zur Umkehrung der bilanziellen Überschuldung des Verbandes erforderte auch für den Westerwaldkreis als Verbandsmitglied eine bilanzielle Neuordnung. Neben der Bilanzierung korrespondierender Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband einerseits waren anderseits die Einlagen des Westerwaldkreises in den Zweckverband in Höhe von 721.332,26 € unter der Bilanzposition 1.3.5 als Finanzanlage (ANL-00022716) zu erfassen.“

Der Zweckverband hatte in den Jahren 2017 bis 2021 Verluste durch dauerhafte Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Durch die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals entsteht voraussichtlich eine dauerhafte Wertminderung der Finanzeinlage. Daher war - wie auch in den Vorjahren- im Jahre 2023 anteilig eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO in Höhe von 26.651,81 € zu verbuchen. In der Bilanz führte dies auf der Aktivseite unter der Position 1.3.5 zu einer Wertminderung.

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

1. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Pflichtzuführungen bis Ende 2017)*

   Zu den Finanzanlagen gehört unverändert die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Bis einschließlich 2017 wurde die Versorgungsrücklage durch die jährlich vorgenommenen Pflichtzuführungen an den KVR-Fonds erhöht.

   Die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Pflichtzuführungen ist am 15.12.2017 entfallen.

   Da somit ab dem Jahr 2018 keine Pflichtzuführungen mehr erfolgen, ist der Wert der Finanzanlage gegenüber dem in den Schlussbilanzen 2017 bis 2023 ausgewiesenen Werten unverändert geblieben.

2. *Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds: Freiwillige Zuführungen in den Jahren 2018 bis 2023)*

   Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:
   „Vorsorgende Haushaltsplanung – Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen prüfen
   Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeit von freiwilligen Zuführungen in die Versorgungsrücklage der Kommunalbeamten-Versorgung aus Liquiditätsreserven zu prüfen.

Damit können Haushaltsrisiken aufgrund steigender Versorgungsaufwendungen in der Zukunft abgefangen werden. Die Beamtenversorgungskasse soll die Möglichkeit, in einen zweckgebundenen Fonds Einzahlungen vorzunehmen, darstellen und erläutern. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann in den Kreisgremien."

Das Kommunale Dienstleistungszentrum der Kommunalbeamtenkasse Nassau in Wiesbaden hat für solche Zwecke mit weiteren Kassen aus dem gesamten Bundesgebiet den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) installiert.

Die Höhe und der Zeitpunkt der freiwilligen Einzahlungen in den Fonds sind vom Grunde her frei wählbar. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Die Vorlage für die Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2018 zum Tagesordnungspunkt „Freiwillige Zuführung zur Versorgungsrücklage" enthielt folgenden Beschlussvorschlag:
„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für das Haushaltsjahr 2018 (unter Vorbehalt der Entwicklung der Zahlen zum Nachtragshaushaltsplan 2018) eine freiwillige Zuführung zum KVR-Fonds in Höhe von 800.000 € zu beschließen. Soweit die Finanzlage des Westerwaldkreises keine andere Beurteilung der Sachlage gebietet, laufen diese Zahlungen zunächst bis zum Jahr 2027 mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 25.000 €. Bezüglich der weiteren Vorgehensweise wird rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistags herbeigeführt."

Der Kreisausschuss fasste für das Jahr 2018 einen entsprechenden Beschluss; bezüglich der weiteren Vorgehensweise sollte jährlich rechtzeitig eine Entscheidung des Kreistages herbeigeführt werden.

Die Verwaltung stellte daraufhin eine freiwillige Zuführung in Höhe von 800.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2018 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen.
Nach Zahlung der 800.000 € war im Jahr 2018 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren.

Im Jahr 2019 stellte die Verwaltung dann unter Hinweis auf die o. g. Beschlussfassung des Kreisausschusses eine freiwillige Zuführung in Höhe von 825.000 € an den KVR-Fonds in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ein; der Entwurf wurde vom Kreistag mit dieser Auszahlungsermächtigung beschlossen. Nach Zahlung der 825.000 € war im Jahr 2019 eine Finanzanlage in gleicher Höhe zu bilanzieren. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 waren dies entsprechend der beschlossenen Steigerungsraten 850.000 €, 875.000 € bzw. 900.000 €.

Um den enormen Aufgabenzuwächsen der Kreisverwaltung in den letzten Jahren und dem damit einhergehenden Zuwachs des Personalbestandes Rechnung zu tragen, beschloss der Kreistag am 07.10.2022 einstimmig, die freiwillige Zuführung ab dem Jahr 2023 auf 1 Mio. € zu erhöhen und den Betrag in den Folgejahren als Dynamisierung um jeweils 50 T€ (rd. 5 %) aufzustocken. Die finale Entscheidung über die jährlichen freiwilligen Zuführungen trifft jedoch jeweils der Kreistag im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.

Der Betrag der freiwilligen Zuführung im Jahre 2023 wurde dann in Höhe von 1 Mio. € festgesetzt. Die Bilanzsumme unter Position 1.3.7 (Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) stieg daher auf 7.071.705,12 €

A 2. Umlaufvermögen

A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche auf Zahlungen, die noch nicht realisiert worden sind. Der betragsmäßig größte Anteil der offenen Forderungen ist darauf zurückzuführen, dass die Sollstellung von Forderungen periodengerecht bis zum Ende des Jahres 2023 auf den Konten erfolgte, die tatsächlichen Zahlungen jedoch erst im Laufe des Jahres 2023 eingegangen sind.

Nach Abzug der Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen aus Niederschlagungen wurden die übrigen offenen Forderungen um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 8 % bereinigt, die das allgemeine Ausfallrisiko bei der Realisierung von Forderungen berücksichtigen sollen.

Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren (§ 6 Abs. 2 Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung).

Als Erfahrungswert wurden zum Zeitpunkt der Einführung der Doppik Anfang 2009 die zum jeweiligen Jahresabschluss der Jahre 2005 bis 2007 vorhandenen kameralen Kasseneinnahmereste (im Regelfall handelte es sich um die im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befindlichen Forderungen) herangezogen. Das sich danach ergebende allgemeine Ausfallrisiko wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips in der Eröffnungsbilanz 2009 zunächst auf 10 % der zum Jahresabschluss offenen Forderungen festgesetzt. Bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 wurde der Prozentsatz auf 8 % reduziert und unter Anwendung des Vorsichtsprinzips seitdem beibehalten.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Veränderungen in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
22.824.408,96	3.439.642,02	26.264.050,98

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Forderungen aus Transferleistungen entstehen aus erbrachten Geld- oder Sachleistungen (z. B. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe), für die von Dritten eine Übernahme bzw. Erstattung erfolgt.

Der in der Bilanz ausgewiesene bereinigte Gesamtbetrag der Forderungen belief sich auf 26.264.050,98 € d.h. eine **Steigerung von 15% gegenüber dem Vorjahr**. Dabei handelt es sich überwiegend (99,25 %) um öffentlich-rechtliche Forderungen, insbesondere aus dem Bereich der sozialen Sicherung. Mehr als zwei Drittel dieser Forderungen bestanden gegenüber dem Land. Die Vorfinanzierung dieser erheblichen Summe stellt jährlich eine Belastung der Liquidität des Westerwaldkreises dar.

Bei der Vielzahl der Forderungen wäre eine genaue Analyse sehr aufwändig. Ein wie auch immer geartetes Ergebnis wäre auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht wirklich verwertbar.

Der Saldo der gebuchten Veränderungen in der Periode umfasst neben den Zu- und Abgängen an Forderungen auch die Pauschale Wertberichtigung:

Saldo der gebuchten Zu-/Abgänge an Forderungen	3.786.489,84 €
Gebuchte Pauschalwertberichtigung	- 346.847,82 €
= Saldo der gebuchten Veränderungen	3.439.642,02 €
	==========

A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Konto	Bezeichnung	EB 01.01.2023 in €	SB 31.12.2023 in €
183104	Sparkasse Westerwald Sieg Konto Nr. 500 314	11.810.019,23	307.701,68
183105	Nassauische Sparkasse Wiesbaden Konto Nr. 803 081 700	329.130,63	1.104.115,20
183107	Westerwald Bank eG Konto Nr. 97 000 042	248.189,11	14.572,39
183316	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 023 823	50.000.000,00	0,00
183321	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 117 831	0,00	40.000.000,00
183323	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 288 105 216	0,00	40.000.000,95
183324	Sparkasse Westerwald Sieg (Fest-/Kündigungsgeld) Konto Nr. 293 194 9008	0,00	1.000.000,00
183219	Sparkasse Westerwald Sieg (Tagesgeld) Konto Nr. 108 832 841	50.000.000,00	14.632.025,39
183239	Sparkasse Westerwald Sieg (Tagesgeld) Konto Nr. 277 011 839	0,00	24.077.114,22
183401	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 105 125	681.712,69	682.394,40
183402	Landesbausparkasse Südwest (Bausparvertrag) Vertrag Nr. 9 008 209 927	227.571,73	227.799,30
183921	Sparkasse Westerwald Sieg (Spenden Ruanda) Konto Nr. 502 310	0	8.506,61
186008	Zentralabschluss Barkasse (Zulassungsstelle)	10.524,40	6.325,70
	SUMME:	**113.307.147,79**	**122.060.555,84**

Die Beträge wurden ordnungsgemäß aus dem letzten Tagesabschluss der Kreiskasse für das Jahr 2023 übernommen; für die Bankkonten und die Bausparverträge liegen entsprechende Kontoauszüge vor.

Im Laufe des Jahres 2023 haben die liquiden Mittel (Kassenbestände) um 8.753.408,05 € zugenommen.

Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 4.708.995 € hinzuzurechnen. Nähere Ausführungen hierzu siehe unter Abschnitt IX. Finanzrechnung 2023.

P 1. Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital ist eine bilanzielle Größe, die sich aus der Differenz zwischen dem (bewerteten) Vermögen und den Schulden ergibt.

Es stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar und kann daher als „im Vermögen gebundenes Kapital“ bezeichnet werden.

Die Hauptgliederungsposition „P.1 Eigenkapital“ umfasst gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO folgende Bestandteile:

1.1	Kapitalrücklage	272.271.736,22 €
1.2	Sonstige Rücklagen	187.523,95 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.722.987,60 €
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
		284.182.247,77 €
		==========

Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 ausgewiesenem Wert um 11.188.952,92 € erhöht.

P 1.1 Kapitalrücklage

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
260.334.812,34	**11.936.923,88**	**0,00**	**272.271.736,22**

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 war eine Kapitalrücklage in Höhe von 260.334.812,34 € ausgewiesen.

Nach Art. 8, § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) konnten Wertansätze für in der 1. Eröffnungsbilanz nach Einführung der kommunalen Doppik nicht oder fehlerhaft angesetzte Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachgeholt oder korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden Wertänderungen waren ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen (Art. 8, § 14 Abs. 4 KomDoppikLG).
Von vorstehender Möglichkeit wurde in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 Gebrauch gemacht.
Gemäß Art. 8, § 14 Abs. 5 S. 2 KommDoppikLG durften entsprechende Berichtigungen letztmals im Jahresabschluss 2013 vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschüsse im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Die Jahresüberschüsse aus den Jahren bis einschließlich 2021 wurden bereits mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Nunmehr war der Jahresüberschuss des Jahres 2022 in Höhe von 12.470.958,56 € im Haushaltsfolgejahr 2023 mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Von diesem Betrag müssen 534.034,68 € abgezogen werden, welche als außerordentliche Aufwendungen aufgrund unentgeltlicher gesetzlicher Vermögensübergänge (vgl. Bemerkungen zu A 1.2.4 – Übertragung Grundstücke K 113) im Haushaltsjahr 2023 mit der Kapitalrücklage verrechnet wurden. Somit ergibt sich eine Erhöhung der Kapitalrücklage um 11.936.923,88 € für das Jahr 2023.

P 1.2 Sonstige Rücklagen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
187.523,95	**0,00**	**0,00**	**187.523,95**

Diese Bilanzposition umfasst:

- die gesetzlichen Rücklagen: diese sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zu bilden und zu verwenden,
- die zweckgebundenen Rücklagen: dabei handelt es sich um Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist (§ 38 Abs. 3 GemHVO),
- die freien Rücklagen: diese sind Eigenkapitalanteile, die weder der gesetzlichen noch der zweckgebundenen Rücklage zuzuordnen sind (z. B. Geldzuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung).

Bei der Bilanzposition „Sonstige Rücklagen“ sind fünf Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bilanziert worden, bei denen die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen war. Hierbei handelte es sich um Zuwendungen für

- den Neubau Toilettengebäude Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur 66.345,00 €
- die Erweiterung/Umbau Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg 57.379,80 €
- die Erweiterung Burggartenschule Hachenburg zur Ganztagsschule 13.447,20 €
- die Erstausstattung der Mensa des Mons-Tabor-Gymnasiums MT 18.920,00 €
- die Erstausstattung des Erweiterungsbaus Schule am Rothenberg 31.431,95 €

Summe 187.523,95 €
==========

Derartige Zuwendungen sind gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO in einer zweckgebundenen Rücklage auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Die ersten drei Zuwendungen entstammen dem Jahr 2011; die vierte aus 2019. Im Jahr 2021 kam eine weitere derartige Zuwendung hinzu.

Die „Sonstigen Rücklagen“ haben sich in 2023 nicht verändert.

P 1.3 Jahresüberschuss

Schlussbilanz 31.12.2023: 11.722.987,60 €

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2023 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.722.987,60 €.

Der Jahresüberschuss 2023 ist nach § 47 Abs. 5 GemHVO auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „P 1.3“ gesondert auszuweisen; er erhöht das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 ausgewiesene Eigenkapital.

Weitere Ausführungen zu den Ursachen für diesen Überschuss befinden sich in Abschnitt „VIII. Ergebnisrechnung 2023“.

P 1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Schlussbilanz 31.12.2023: 0,00 €

Unter dem Posten „P 1.4“ ist nur im Bedarfsfall ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Da in der Schlussbilanz ein positives Eigenkapital von 284.182.247,77 € ausgewiesen wird, besteht kein Bedarf, einen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszuweisen.

P 2. Sonderposten

P 2.2 Sonderposten zum Anlagevermögen

P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
134.681.716,73	**3.593.693,11**	**1.752.909,33**	**-5.592.295,35**	**134.436.023,82**

Der Saldo aus den Zugängen, den Umbuchungen und den Abgängen (Abschreibungen) führte zu einer Verminderung des Bilanzwertes im Jahr 2023 um 245.692,91 €.

Die Veränderungen betrafen folgende Haupt-Produktbereiche:

- Zentrale Verwaltung	- 406.693,42 €
- Schule und Kultur	1.725.611,92 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	- 705.285,00 €
- Zentrale Finanzleistungen	- 921.148,11 €
- Gesundheit und Sport	61.821,70 €
Summe	- 245.692,91 €

Die Summe der Zugänge und Umbuchungen in dem Bereich „Schule und Kultur“ betrug rd. 2,95 Mio. €. Hiervon sind alleine rd. 2,9 Mio. € den Landeszuweisungen für die Schulbaumaßnahmen „Erweiterung der IGS Selters“, „Umbau/Erweiterung Schule am Rothenberg“, „Bau einer Mensa am MTG“ sowie dem „Digitalpakt Schulen“ und dem „Förderprogramm des Bundes für raumlufttechnische Anlagen in Klassenräumen“ zuzuordnen.

Die Abgänge bei diesen Haupt-Produktbereichen „Zentrale Verwaltung“ und „Schule und Kultur“ in Höhe von insgesamt rd. 1,69 Mio. € beinhalten weitestgehend die periodengerechten Auflösungen von Sonderposten.

Die in den vergangenen Jahren beim Haupt-Produktbereich „Zentrale Finanzleistungen“ verbuchten Zugänge aus der Gewährung der Investitionsschlüsselzuweisung fallen mit Inkrafttreten des neuen Landesfinanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2023 weg.

Die Zugänge beim Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“ umfassen überwiegend Verrechnungen von Planungsanteilen. Die unentgeltlichen Bauplanungen und –durchführungen vom LBM führen zu einem Wertzuwachs. Dieser trägt wertsteigernd zur Kreisstraße bei und wird daher als Sonderposten also wie eine Zuwendung behandelt.

Der (fast) komplette Teil der Umbuchungen mit 1.736.560,96 € entfiel auf den Haupt-Produktbereich „Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)“; hiervon betroffen waren eine Vielzahl von Vermögensgegenständen. Die für die vorgenannten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen waren zunächst unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“ (P 2.2.3) zu erfassen

Nach Fertigstellung / Inbetriebnahme der korrespondierenden Anlagegüter im Jahr 2023 und dem Beginn der Abschreibung war es erforderlich, diese erhaltenen Zuwendungen auf die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuwendungen“ umzubuchen, damit parallel zur Abschreibung die Auflösung des Sonderpostens erfolgen konnte.

Die Auflösung des Sonderpostens ist als Abgang (Abschreibung) in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition zu erfassen.

Bei den Haupt-Produktbereichen ergeben sich folgende Schlussbilanzwerte:

- Zentrale Verwaltung	14.868.845,24 €
- Schule und Kultur	39.958.343,93 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	68.758.569,61 €
- Gesundheit und Sport	61.821,70 €
- Zentrale Finanzleistungen	10.788.443,34 €
Summe	134.436.023,82 €

Allgemeines:

Sonderposten dienen der bilanziellen Abbildung von erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie erhaltener Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionen und sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen (§ 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Die Sonderposten werden parallel zur Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar (§ 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO).

Zeitgleich mit dem Beginn der planmäßigen Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes beginnt auch die Auflösung des entsprechenden Sonderpostens.

Unterliegt der Vermögensgegenstand keiner planmäßigen Abschreibung - z. B. bei Grund und Boden - unterliegt der Sonderposten folglich auch keiner Auflösung und bleibt so lange bestehen, wie der Vermögensgegenstand vorhanden ist.

Sofern außerplanmäßige Abschreibungen anfallen, unterliegt der Sonderposten ebenfalls einer entsprechenden außerplanmäßigen Auflösung.

Anlagenabgänge bedingen gleichzeitig auch einen Abgang des korrespondierenden Sonderpostens.

Passivierte Sonderposten:

Es wurde stichprobenweise überprüft, ob jeder Sonderposten 2023 einem korrespondierenden Vermögensgegenstand zugeordnet ist und ob die planmäßige Auflösung der Sonderposten analog zu den planmäßigen Abschreibungen dieses Vermögensgegenstandes erfolgt ist.

Bei dieser Überprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

P 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zugänge in €	Umbuchungen in €	Abgänge (Afa in Periode) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
1.955.948,28	**2.514.637,71**	**-1.752.909,33**	**0,00**	**2.717.676,66**

Der Saldo aus den Zugängen und den Umbuchungen führte zu einer Erhöhung des Bilanzwertes im Jahr 2023 um 761.728,38 €.

Von den Zugängen im Gesamtbetrag von 2.514.637,71 € entfielen

- 2.063.007,87 € auf Kreisstraßen (einschließlich Brücken) und
- 255.900,-- € auf Zentrale Verwaltung (Anbau Kreishaus) und
- 195.729,84 € auf den Digitalpakt für Schulen.

Ein Gesamtbetrag von 1.736.560,95 € bei den Umbuchungen entfiel auf Projekte im Kreisstraßenbau; die restlichen 16.348,37 € auf den Digitalpakt für Schulen.

Der Schlussbilanzwert der Sonderposten (SoPo) aus Anzahlungen für Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentrale Verwaltung	255.900,00 €
- Schule und Kultur	395.440,82 €
- Gestaltung Umwelt (Kreisstraßen)	2.066.335,84 €
	2.717.676,66 €

Eine Überprüfung der in der laufenden Periode bei dieser Bilanzposition erfolgten Veränderungen ist stichprobenweise erfolgt.

Allgemeines:
Erhaltene Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zunächst in Höhe des noch nicht aktivierten Teils des bezuschussten Vermögensgegenstandes als erhaltene „Anzahlungen auf Sonderposten" zu passivieren. Diese Anzahlungen sind spätestens in dem Jahr, in dem die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände "fertiggestellt / betriebsbereit" sind, auf die entsprechenden Sonderposten (Bilanzposition 2.2.1) umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

Auf die Ausführungen zur Bilanzposition 2.2.1 „Sonderposten aus Zuwendungen“ unter der Rubrik „Allgemeines“ wird verwiesen.

3. Rückstellungen

P 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
Pensionsrückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	26.782.974,00	**-552.568,00**	26.230.406,00
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	39.161.086,00	1.279.136,00	40.440.222,00
Beihilferückstellungen für Beamte im aktiven Dienst	6.162.762,00	208.604,00	6.371.366,00
Beihilferückstellungen für Vesorgungsempfänger	9.010.966,00	802.248,00	9.813.214,00
SUMME:	**81.117.788,00**	**1.737.420,00**	**82.855.208,00**

Der Saldo der Zuführungen und Auflösungen im Jahr 2023 beläuft sich auf insgesamt 1.737.420,00 €.

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen - jeweils für Beamte im aktiven Dienst und für Versorgungsempfänger - erfolgt durch die Kommunal-Beamtenversorgungskasse (KBV) in Wiesbaden mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Beihilferückstellungen wurden - wie schon in den Jahren 2009 bis 2022 - nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Eröffnungsbilanz 01.01.2023 in €	Zuführung (+) in € Auflösung (-) in €	Schlussbilanz 31.12.2023 in €
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.944.475,75	461.902,84	3.406.378,59
Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit	184.428,09	**-1.065,29**	183.362,80
SUMME:	**3.128.903,84**	**460.837,55**	**3.589.741,39**

1. *Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben*

Die Ermittlung des Rückstellungswertes für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben zum 31.12.2023 erfolgte aus dem Datenbestand im Abrechnungsprogramm der PPA bzw. durch die Auswertung der Daten des Zeiterfassungssystems.

Das Personalabrechnungsprogramm ermöglichte zu diesem Zweck die Erstellung eines Berichtes nach den Doppik-Richtlinien für Rheinland-Pfalz und generiert den Stand des Resturlaubes und der Gleitzeitguthaben automatisch. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Arbeitshilfe.

Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 15 % gestiegen. Die Rückstellungwerte bezogen sich dabei sowohl auf die Resturlaubstage als auch auf die Zeitguthaben. Aus dem Saldo der beiden Werte ergibt sich die oben ausgewiesene Zuführung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für Gleitzeitguthaben in Höhe von 461.902,84 €.

Diese Erhöhung der Rückstellungen ist auf einen Anstieg um 10 % zum Vorjahr bei der Anzahl der Tage aus Zeitguthaben zurückzuführen. Die Anzahl der Resturlaubstage stieg im Vergleich dazu lediglich um 0,3 %.

2. Rückstellungen im Rahmen von Altersteilzeit

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen.

In der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises für das Haushaltsjahr 2023 ist in § 9 Satz 2 festgelegt, dass die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vier Fällen zugelassen wird.

Bei der Rechnungsprüfung 2019 wurde festgestellt, dass entsprechende Rückstellungen bisher nicht gebildet wurden. Dem entsprechend wurde gefordert, aus verwaltungspraktischen Gründen erst ab dem Haushaltsjahr 2021 Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden.

Der Verzicht, dies bereits in 2020 zu tun, verstößt gegen die oben genannte Regelung der GemHVO, wurde seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes aber geduldet.

Die Bildung der Rückstellungen erfolgt dann erstmals für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 86.469,73 €. Im Jahr 2022 wurden dann ein weiterer Betrag von 97.958,36 € zugeführt. Im Jahre 2023 konnten 1.065,29 € ertragswirksam aufgelöst werden.

P 4. Verbindlichkeiten

P 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

P 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Schlussbilanz 31.12.2023 4.070.444,26 €

Der in der Schlussbilanz ausgewiesene Wert setzt sich wie folgt zusammen:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2023	4.738.109,27 €
Planmäßige Kredittilgungen	- 667.665,01 €
Bilanzsumme zum 31.12.2023	4.070.444,26 €

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 4.738.109,27 € ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Laufe des Jahres 2023 durch planmäßige Tilgungen um 667.665,01 € verringert worden.

Neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Umschuldungen bestehender Kredite erfolgten nicht.

Der Bestand an Krediten und die jeweiligen Kredittilgungen sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt und wurden entsprechend in der Finanzsoftware MPS nachgewiesen.

III. Ergebnisrechnung 2023

Nach § 2 GemHVO sind im Ergebnishaushalt zunächst die voraussichtlichen Erträge und die zu erwartenden Aufwendungen zu veranschlagen. In der Ergebnisrechnung sind dann nach § 44 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden tatsächlichen Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist.

Der vom Kreistag am 09.12.2022 beschlossene Ergebnishaushalt für das Jahr 2023 wies in der Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Erträge und des Gesamtbetrages der Aufwendungen einen positiven Saldo von 132.160 € (Jahresüberschuss) aus.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Nachtragshaushaltsplan notwendig; der Kreistag beschloss diesen in seiner Sitzung am 06.10.2023. Aus dem ursprünglichen Jahresüberschuss des Ergebnishaushaltes von 132.160 € wurde ein **Jahresfehlbetrag i**n Höhe von **5.432.970 €.**

Die erforderlichen Unbedenklichkeitserklärungen wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 11.01.2023 (Haushalt 2023) bzw. 20.10.2023 (Nachtragshaushalt 2023) erteilt.

Die Ertragslage des Kreises stellt sich aufgrund der Ergebnisrechnung zusammengefasst für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt dar:

Laufende Erträge	359.928.321 €
- Laufende Aufwendungen	- 350.530.584 €
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**9.397.737 €**
Zins- und sonstige Finanzerträge	2.795.393 €
- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	- 273.886 €
= **Finanzergebnis**	**2.521.507 €**

(Fortsetzung nächste Seite)

Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	9.397.737 €
+ Finanzergebnis	2.521.507 €
- Außerordentliches Ergebnis	- 196.256 €
= **Jahresergebnis** (Überschuss)	**11.722.988 €**

Wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, schloss die Ergebnisrechnung 2023 mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von 11.722.988 € ab.

Ursächlich für die Ergebnisverbesserung von 17.155.958 € gegenüber den Daten des Haushalts- bzw. der Nachtragshaushaltsplanes waren in erster Linie erhöhte Kostenerstattungen bei der Bundesbeteiligung nach dem SGB II (rd. 8,6 Mio.€), sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 5,6 Mio.€)

Diesen für das Jahresergebnis positiven Veränderungen standen u.a. jeweils geringere laufende Erträge bei dem Posten E2 „Zuwendungen, allgemeiner Umlage und sonstigen Transferleistungen“ (Niedrige Schlüsselzuweisungen auf Grund der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2023) in Höhe von 4.143.544 sowie der Position E3 „Soziale Sicherung“ von 2.174.563 € gegenüber.

Weitere Angaben zum Haushaltsausgleich erfolgen auf den Seiten 53 und 54 dieses Berichtes sowie auf Seite 26 des Rechenschaftsberichtes.

Hinsichtlich der Auswirkungen der in das Jahr 2023 übertragenen Ermächtigungen wird auf die Seiten 58 und 59 dieses Berichtes verwiesen.

Zu dem gleichen Thema und zu den Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird außerdem auf den Rechenschafts-bericht (S. 14 – 20) verwiesen.

IX. Finanzrechnung 2023

Gemäß § 3 GemHVO (in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushaltsplanes geltenden Fassung) sind im Finanzhaushalt zunächst die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres zu veranschlagen. In der Finanzrechnung sind dann nach § 45 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

Der am 09.12.2022 beschlossene Finanzhaushalt wies einen Finanzmittelfehlbetrag von 1.838.540 € aus.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde ein Nachtragshaushaltsplan notwendig. In dem am 06.10.2023 vom Kreistag beschlossenen Zahlenwerk wurde der Finanzmittelfehlbetrag auf 17.874.370 € festgesetzt.

Der Finanzmittelüberschuss bzw. –fehlbetrag wird aus der Finanzrechnung ermittelt:

Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	345.200.980 €
- Laufende Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- 327.714.256 €
= **Saldo** der **laufenden** Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**17.486.724 €**
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.795.392 €
- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	- 273.886 €
= **Saldo** der **Zins-** und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	**2.521.506 €**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.558.064 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.436.226 €
= **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus **Investitionstätigkeit**	**- 5.878.162 €**

Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	17.486.724 €
+ Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	+ 2.521.506 €
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 5.878.162 €
= **Finanzmittelüberschuss**	**14.130.068 €**

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Finanzmittel**überschuss** von 14.130.068 € stellt gegenüber dem im Haushaltsplan erwarteten Finanzmittel**fehlbetrag** von 17.874.370 € eine Verbesserung um 32.004.438 € dar.

Ein Grund dafür war, dass – wie auch in den Vorjahren – einzelne Investitionsmaßnahmen nicht in dem zeitlichen Rahmen wie geplant realisiert werden konnten. Daraus folgend verminderten sich die kassenwirksamen Ausgaben – die hierfür eingeplanten Finanzmittel werden folglich zeitversetzt in den Folgejahren benötigt.

Alleine im investiven Bereich wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 66 Mio.€ (**Gesamt 74,2 Mio.€)** ins Haushaltsjahr 2023 übertragen. Davon entfallen rd. 27,46 Mio.€ auf das Jahr 2023, der Rest ergibt sich aus Ermächtigungen der Vorjahre. Die sehr hohe Summe der übertragenen Ermächtigungen bindet damit bereits einen Großteil der liquiden Mittel von rd. 122 Mio.€ (vgl. Punkt A 2.4).

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhte sich um 15.041.738 €.

Zu den weiteren Gründen für die Veränderungen zwischen den Plandaten und den Rechnungsergebnissen wird auf den Rechenschaftsbericht (S. 21 – 26) verwiesen.

Von dem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 14.130.068 € ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von 667.665 € abzuziehen.
Die Finanzmittel haben sich um den danach verbleibenden Betrag von 13.462.403 € erhöht, wobei durchlaufende Gelder in der Finanzrechnung im Gegensatz zur Bilanz nur nachrichtlich ausgewiesen werden.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 beliefen sich die liquiden Mittel (Kassenbestände) auf 113.307.147,79 €; in der Schlussbilanz zum 31.12.2023 auf 122.060.555,84 €. Hieraus ergab sich eine Zunahme um 8.753.408,05 €. Zu diesem Betrag ist der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 4.708.995 € hinzuzurechnen. Danach ergibt sich eine Veränderung der Finanzmittel um 13.462.403,05 € in der Finanzrechnung.

X. Haushaltsausgleich

Nach § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Ab dem Jahresabschluss 2017 ist § 18 Abs. 2 GemHVO in der ab Ende 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Die Neuregelung hat gegenüber dem bisherigen Recht nur zum Inhalt, dass in der Ergebnisrechnung die bisher zu berücksichtigenden Ergebnisvorträge aus Vorjahren bzw. in der Finanzrechnung die vorzutragenden Beträge aus Haushaltsvorjahren entfallen.

Im Hinblick auf die erheblichen positiven Vorträge aus den Vorjahren bedeutet dies eine Verschlechterung für den Westerwaldkreis, da die genannten Vorträge aus Haushaltsvorjahren bei der Frage des Haushaltsausgleichs zukünftig nicht mehr als Puffer berücksichtigt werden dürfen. Bei einem negativen Saldo der Ergebnisrechnung müsste direkt die Kapitalrücklage vermindert werden.

Der Haushalt ist daher in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,

2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken,

3. und in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Bezogen auf das Jahr 2023 sind die vorstehenden Voraussetzungen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wie folgt zu bewerten:

1. Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 11.722.988 € ab und war damit ausgeglichen.

2. Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Jahres 2023 beläuft sich auf 20.008.230 € und übersteigt die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 667.665 € um 19.340.565 €. Die vorstehend ermittelten 19.340.565 € entsprechen gleichzeitig der so genannten „freien Finanzspitze“. Die Finanzrechnung war damit ausgeglichen.

3. Die Schlussbilanz zum 31.12.2023 weist ein Eigenkapital des Kreises in Höhe von 284.182.247,77 € aus.
   Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag war somit nicht auszuweisen.

Damit waren in der Jahresrechnung 2023 alle drei Komponenten, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und auch die Bilanz ausgeglichen.

XI. Teilrechnungen

Zu den nach § 4 GemHVO erstellten Teilhaushalten sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechende Teilrechnungen mit Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen.
Diese wurden als Bestandteile des Jahresabschlusses (§ 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO) zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Teilrechnungen im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern.
Die betreffenden Angaben sind im Rechenschaftsbericht (S. 17 - 18 sowie 25 - 26) enthalten.

Der Westerwaldkreis hat die folgenden Teilhaushalte eingerichtet:
01: Verwaltungsführung
02: Zentrale Aufgaben und Finanzen
03: Schulen und Immobilien
04: Bauen, Recht und Kultur
05: Ordnung und Verkehr
06: Soziales
07: Jugend und Familie
08: Gesundheitsamt
09: Umwelt
10: Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
11: Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Summen der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzrechnung überein.

XII. Anhang

Grundsätzlich ist als Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO ein Anhang zu erstellen.

In den Anhang sind nach § 48 Abs. 1 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Außerdem sind in den Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben aufzunehmen und zu erläutern (z. B. angewandte Bewertungsmethoden, Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung, nicht zu bilanzierende Trägerschaften von Sparkassen, alle gesetzlichen und vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken).

In dem als Anlage zur Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht (S. 3) befindet sich folgender Hinweis:
„Weil sich die im Anhang und im Rechenschaftsbericht zu machenden Angaben teilweise überschneiden, werden beide Teile in diesem Bericht zusammengefasst“.

Diese Vorgehensweise war mit dem Rechnungsprüfungsamt schon beim Jahresabschluss 2009 abgestimmt worden. Da der damals vorgelegte Rechenschaftsbericht alle ansonsten in den Anhang aufzunehmenden Angaben enthielt und gemäß § 114 Abs. 2 GemO u. a. mit dem Jahresabschluss öffentlich auszulegen war, wurden keine Bedenken gegen die Zusammenfassung erhoben.
Die vorstehenden Aussagen gelten unverändert für den Jahresabschluss 2023.

XIII. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss die nachfolgend genannten Anlagen beizufügen:

Rechenschaftsbericht

Nach § 49 Abs. 1 GemHVO sind in den Rechenschaftsbericht diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die weiteren Anforderungen an den Inhalt des Rechenschaftsberichts sind ebenfalls in § 49 GemHVO festgelegt.

Entsprechend § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises erwecken.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht stellt die aus dem Jahresabschluss 2023 resultierenden Ergebnisse zutreffend dar und vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises.

Er enthält darüber hinaus Angaben, die ansonsten in einen Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen wären (siehe hierzu den vorherigen Abschnitt „XII. Anhang“).

Beteiligungsbericht

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Kreisverwaltung dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
Der entsprechende Bericht ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht

Die nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 GemO i. V. m. §§ 50 bis 52 GemHVO geforderten Übersichten wurden in der vorgeschriebenen Form nach den Mustern 19 bis 21 der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys) erstellt und sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigefügt.

In der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Positionen der Eröffnungs- und der Schlussbilanz überein.

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO i. V. m. § 53 GemHVO muss dem Jahresabschluss eine „Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen“ als Anlage beigefügt werden. Diese verpflichtende Anlage zum Jahresabschluss wurde im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung nachgereicht.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Westerwaldkreises die Übertragung von nicht ausgeschöpften Haushaltsermächtigungen vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Im Ergebnishaushalt (nicht investiver Bereich) wurden Aufwandsermächtigungen nach § 17 Abs. 1 GemHVO in Höhe von 8.262.600,00 € übertragen; korrespondierend hierzu wurden Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts in gleicher Höhe übertragen.

Es handelte sich überwiegend um Mittel der Bauunterhaltung, der budgetierten Schulen, Unterhaltungsaufwendungen für den Straßenbaubereich, Mittel zur Wirtschaftsförderung, den ÖPNV, die Kultur- und Sportförderung, die Unterhaltung der Kreisstraßen sowie die Gewässeraufsicht.

Im investiven Bereich des Finanzhaushalts wurden Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 65.951.400 € nach § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragen. Diese sehr hohe Summe resultiert insbesondere aus Ermächtigungen für den Schulbau und die Beschaffung von Wirtschaftsgütern an Schulen (rd. 36,5 Mio. €), Investitionen für den Kreisstraßenbau (rd. 7,9 Mio. €) und Kindertagesstätten (rd. 8,3 Mio. €) Weitere rd. 13,2 Mio. € wurden für Maßnahmen im Bereich des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes, der IT sowie des Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements (insbesondere bauliche Erweiterung Kreishaus) übertragen. Die entsprechenden Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Vom Gesamtbetrag entfallen 38.492.000 € auf Übertragungen aus Vorjahren in das Jahr 2023; die übrigen 27.459.400 € betrafen erstmals im Haushaltsplan 2023 veranschlagte Ermächtigungen.

Der übertragene Gesamtbetrag an Ermächtigungen im investiven Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr um fast 20 Mio. € höher ausgefallen und muss weiterhin als relativ hoch bewertet werden. Alleine die zeitverzögerte Umsetzung im Bereich des Schulbaus an der Anne-Frank-Realschule (19,5 Mio.€), dem Anbau des Kreishauses (5,5 Mio.€) sowie der Förderung des Ausbaues bei Kindertagesstätten (8,3 Mio.€) umfasst zusammen rd. 33 Mio.€ und somit die Hälfte der Gesamtsumme der Übertragungen im investiven Bereich. Aufwändige Genehmigungsverfahren und der

allgemeinen Fachkräftemangel führen immer wieder zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei den Baumaßnahmen.

XIV. Schulden

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (siehe Bilanzposition „P 4.2.1“) entwickelten sich in 2023 wie folgt:

Wert Eröffnungsbilanz 01.01.2023	4.738.109,27 €
- Planmäßige Kredittilgungen	- 667.665,01 €
= Stand zum 31.12.2023	**4.070.444,26 €**

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kreises hat sich in den letzten 6 Jahren wie folgt entwickelt:

Ende 2017:	88 € je Einwohner (minus 14 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2018:	75 € je Einwohner (minus 13 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2019:	59 € je Einwohner (minus 16 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2020:	53 € je Einwohner (minus 6 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2021	31 € je Einwohner (minus 22 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2022	23 €* je Einwohner (minus 8 € gegenüber dem Vorjahr)
Ende 2023	20 €* je Einwohner (minus 3 € gegenüber dem Vorjahr)

.*aufgerundet

Über den 6-Jahres-Zeitraum betrachtet, konnte sie um rd. 78 v.H. reduziert werden.
Einige Landkreise in Rheinland-Pfalz haben in den letzten Jahren Ausgliederungen von „Kernbereichen“ der Verwaltung in Eigenbetriebe und Eigengesellschaften – einschließlich der damit verbundenen Schulden – vorgenommen. Da ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise damit kaum noch Aussagekraft hat, wird hierauf verzichtet

XV. Laufende Überwachung der Verwaltungstätigkeit

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Landrat die Visa-Kontrolle übertragen. Hierbei sind die Kassenanordnungen aus festgelegten Aufgabenbereichen vor ihrer Ausführung durch die Kreiskasse dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Im Rahmen der Visa-Kontrolle werden u. a. folgende Zahlungen bzw. Abrechnungen vorgelegt und geprüft:

a) Kreiszuschüsse, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen und nicht auf einer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung beruhen.

b) Monatliche Zahlungen des Sozialamtes nach dem Sozialgesetzbuch XII (u.a. Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege), Landespflegegeld und Landesblindengeld.

c) Laufende Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Bereich „Schülerbeförderung“ und „Kindergartenfahrten“ von mehr als 15.000 €.

d) Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten.

e) Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (über 20.000 €).

f) Schlussrechnungen über Ausgaben des Referates 11 (Technisches Gebäudemanagement) für Bauunterhaltungsmaßnahmen von mehr als 30.000 € je Gewerk und investive Baumaßnahmen.

Darüber hinaus obliegen dem Rechnungsprüfungsamt folgende Prüfungen:

a) Ansprüche auf Kostenerstattungen gegenüber dem Land im Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nach dem Landesaufnahmegesetz.

b) Abrechnungen der Sozialhilfekosten mit dem überörtlichen Träger (Land).

c) Verwendungsnachweis im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“.

d) Schlussverwendungsnachweise zu den Baukostenzuschüssen des Kreises für Kindertagesstätten von mehr als 50 T €.

e) Verwendungsnachweis zu dem Projekt „Förderung von Ferien-betreuungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2023“

f) Schlussverwendungsnachweise des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

g) Verwendungsnachweise im Rahmen der „Förderung der Schulsozialarbeit“

h) Verwendungsnachweis im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“

Die im Rahmen der Visa-Kontrolle bzw. der anderen Prüfaufträge festgestellten fehlerhaften Verwaltungsvorgänge werden an die anordnende Stelle zur Korrektur zurückgegeben. Hierdurch werden fehlerhafte Zahlungen bzw. Abrechnungen vermieden.

Technisches Gebäudemanagement

Bei der Prüfung der Schlussrechnung für das Gewerk „Trockenbauarbeiten“ im Rahmen des Einbaues von Lüftungsgeräten in Klassenräumen der Schule am Rothenberg (FSSprache) wurde festgestellt, dass es im Vergabeverfahren zu einem gravierenden Verfahrensfehler gekommen ist (Auftragserteilung nach Ablauf der Zuschlagsbindefrist). Die erfolgte Beauftragung an den zweitwirtschaftlichsten Bieter führte zu Mehrkosten (Schaden) bei der Baumaßnahme. Seitens der Fachabteilung wurde jedoch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Dienstleister bzw. der Eigenschadensversicherung verzichtet.

Schülerbeförderung

In zwei Fällen wurden fehlerhafte Berechnungen bei den laufenden monatlichen Zahlungen an Verkehrsunternehmen im Bereich der Schülerbeförderung / Kindergartenfahrten festgestellt, die von der Verwaltung umgehend korrigiert wurden.

Westerwaldkreis – Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)

Bei einer Rechnung im Rahmen der Abrechnung mit der MBS-Anlage wurde ein falscher Zahlungsbetrag angeordnet. Dies wurde umgehend korrigiert.

In zwei Vergabeverfahren (Beschaffung digitales Deponieverwaltungsprogramm / Bauschutttransport von Meudt nach Rennerod) ergaben sich Beanstandungen im Hinblick auf die Dokumentationspflicht (Vergabevermerke).

Jugendamt

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung 2023 mit dem Land Rheinland – Pfalz über die Unterhaltsleistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** wurde festgestellt, dass im Bereich der Einnahmen für den Monat November 2023 sowie der vom Land erhaltenen Abschlags-/Ausgleichszahlungen im 3. Quartal 2023 jeweils

falsche IST-Zahlen zugrunde gelegt wurden. Dies führte zu einer fehlerhaften Berechnung des Kreisanteils, welcher um 31.782,13 € zu hoch ausfiel. Die fehlerhafte Abrechnung wurde daraufhin von der Fachabteilung korrigiert, so dass dem Land Rheinland-Pfalz fristgerecht die korrekten Zahlen übermittelt werden konnten.

Bei der Prüfung der Jahresabrechnung 2022 des Westerwaldkreises mit dem Land für die **Kostenerstattung nach § 26 AGKJHG** wurde festgestellt, dass die Berechnung der geltend gemachten Personalkosten aufgrund eine Übertragungsfehlers um 1.000 € zu hoch ausgefallen war. Die fehlerhafte Abrechnung wurde daraufhin von der Fachabteilung korrigiert, so dass dem Land Rheinland-Pfalz fristgerecht die korrekten Zahlen übermittelt werden konnten.

Sozialamt

Gemäß den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes gehören Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden sowie die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfeien Städte. Dafür leistet das Land – vertreten durch die ADD Trier – den Kommunen am 01. März und am 01. September eines Jahres auf entsprechende Anforderung eine pauschale Kostenerstattung.

Die Prüfung der Geltendmachung der Ansprüche auf pauschale Kostenerstattungen gem. § 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes gegenüber dem Land nach dem Landesaufnahmegesetz obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Die beiden im Rechnungsjahr 2023 – unter den gegebenen Umständen - möglichen Prüfungen bezogen sich auf die Unterlagen für das 1. und 2. Halbjahr 2020 und konnten wegen nötiger Hilfestellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Qualifizierung des neuen Personals erst Ende September bzw. Anfang November 2023 abgeschlossen werden. Die Erstattung durch das Land erfolgte Ende Oktober 2023 für das 1. Halbjahr 2020; die entsprechende Sollstellung durch das

zuständige Fachreferat wurde rechtskonform zeitgleich mit Geltendmachung des Erstattungsanspruches vorgenommen.

Zur Abgeltung der Erstattungsanforderung für das 2. Halbjahr 2020 und der noch zu beziffernden Forderungen ab dem 1. Halbjahr 2021 stellte das Land dem Westerwaldkreis Ende 2023 eigeninitiativ eine Abschlagszahlung i.H.v. rd. 780 T € zur Verfügung. Der pauschale Kostenerstattungsanspruch für das 2. Halbjahr 2020 wurde dadurch in voller Höhe gedeckt.

Die Anfertigung prüffähiger Unterlagen bereitete dem Fachreferat auch im Jahr 2023 wieder Probleme, da innerhalb des Sachgebietes keine qualifizierte Einarbeitung des neuen Personals sichergestellt werden konnte.

Da das Rechnungsprüfungsamt des Westerwaldkreises verpflichtet ist, nicht nur durch retrospektive sondern auch durch **präventive** Prüfungen und Beratungen die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen, wurden die personellen und organisatorischen Maßnahmen, welche das Fachreferat im Frühjahr 2023 zur Entschärfung der Situation im Sachgebiet „Asyl“ ergriffen hat, personell und inhaltlich intensiv begleitet.

Im Rahmen der Prüfung von Abrechnungen des Sozialamtes mit dem Land nach dem Landesaufnahmegesetz und nach der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung werden seit Jahren immer wieder Einnahmeausfälle festgestellt, weil Erstattungsansprüche nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (teilweise mit mehr als 4 Jahren) geltend gemacht werden.
Auch der vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geforderte Ausgleich finanzieller Schäden wegen eingetretener Verjährungen durch Meldung bei der Eigenschadenversicherung und damit Inanspruchnahme ihrer Leistungen erfolgte mehrfach erst auf Nachdruck mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bzw. teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Ausschlussfrist, so dass davon auszugehen ist, dass die Versicherung die Regulierung eines Teiles der Fälle aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Fristversäumnisse ablehnen wird.

Als Begründung für die unzureichende Abwicklung von Schäden gab die Verwaltung fehlende personelle Ressourcen an. Fehlende personelle Kapazitäten rechtfertigen im konkreten Fall nicht den Verzicht auf Schadensausgleich, da seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bereits über Jahre hinweg umfassende verfahrensbegleitende inhaltliche Hilfestellungen gegeben werden, die eigentlich abteilungsintern auf der Referatsleiterebene erbracht werden müssten.

Schadensermittlung und Schadensausgleich sind – im Hinblick auf die Höhe der zu erlangenden Beträge – auch unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Die o.g. personellen und organisatorischen Maßnahmen zeigen zwar inzwischen spürbare positive Auswirkungen, es bestehen jedoch Ende 2023 immer noch folgende fälligen Forderungen gegenüber dem Land, die mangels Bezifferung bisher nicht geltend gemacht werden konnten:

- die pauschalen Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz für das **1. und 2. Halbjahr 2021** (reguläre Termine für die Vorlage der geprüften Anforderungsformulare bei der ADD Trier wären der 31.08.2021 bzw. 28.02.2022 gewesen), **das 1. und 2. Halbjahr 2022** (reguläre Vorlagetermine bei der ADD Trier: 31.08.2022 bzw. 28.02.2023) sowie **das 1. Halbjahr 2023** (regulärer Vorlagetermin: 31.08.2023)

- die Kostenerstattungen für **krankheitsbedingte Hochkostenfälle** nach der Landesverordnung über die Ausnahmen von der pauschalen Erstattung für die Jahre 2018 bis 2022 sowie einzelne – nach wie vor nicht geklärte - Fälle aus den Jahren 2016 und 2017, insbesondere einen Fall mit einem Kostenerstattungsanspruch im sechsstelligen Bereich aus den Jahren 2017 und 2018, in dem maßgebliche Kostenbelege – ebenso nach wie vor – im Jahr 2023 nicht vorgelegt werden konnten

- die pauschale Kostenerstattung für mindestens 9 Kinder von Asylbewerbern, die im Jahr 2019 bzw. 2020 im Westerwaldkreis geboren, aber nicht zum Tag der Geburt zugewiesen wurden und für die daher keine oder nur eine verminderte Kostenerstattung geltend gemacht werden kann.

Die bereits seit Jahren bekannte Problematik der rechtzeitigen Meldung dieser sog. nachgeborenen Kinder bei der ADD Trier wurde bereits in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen des Westerwaldkreises für 2018, 2020 und 2022 thematisiert. Mit Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 16.07.2020 wurde jedoch rückwirkend zum 01.01.2020 und für die Zukunft eine Lösung herbeigeführt, so dass eine verspätete Zuweisung der Kinder spätestens für das Jahr 2020 hätte ausgeschlossen werden können.

- die pauschale Kostenerstattung nach § 3b Landesaufnahmegesetz für sog. Härtefälle mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ab 2019.
  Für diesen Personenkreis wurde bereits im Jahr 2021 für den Zeitraum 2008 bis 2014 beim Land eine Kostenerstattung aus dem damals noch bestehenden Härtefallfonds beantragt – in Kenntnis der Sachlage, dass wegen Verjährung nicht mehr mit einer Kostenerstattung zu rechnen war, aber dennoch ein ablehnender Bescheid der ADD Trier zur Erlangung einer Leistung aus der Eigenschadenversicherung erwirkt werden musste. Die Beantragung dieser vorgenannten Leistung erfolgte bis zum Rechnungsjahr 2023 noch nicht.

Textziffer 3:

Die offenen Kostenerstattungsansprüche sind unter Beachtung der Verjährungsfristen schnellstmöglich zu berechnen und geltend zu machen.

Bei der Prüfung der summarischen Abrechnung gem. § 8 AGSGB IX für das 2. Halbjahr 2022 sowie der Prüfung der Abrechnungen Landespflegegeld und Landesblindengeld für das Jahr 2022 wurden jeweils Fehler bei der Zuordnung von Buchungsstellen festgestellt.

XVI. Prüfungsergebnis und Bewertung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2023 des Westerwaldkreises, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Bilanz entsprechend § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung wurden auch die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) einbezogen.

Die Aufstellung der für den Jahresabschluss notwendigen Unterlagen liegt nach den kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und den sie ergänzenden örtlichen Richtlinien in der Verantwortung des Landrates des Westerwaldkreises.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt und die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden.
Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen erfolgten auf der Basis von Stichproben. Sie umfasste die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Buchführung. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungstätigkeit ergeben sich aus diesem Bericht.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bilden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2023 nebst Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.

Der Jahresabschluss 2023 entspricht insgesamt den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Westerwaldkreises.

Montabaur, 07.Oktober 2024

gez.

(Oliver Mohr)
- Leiter Rechnungsprüfungsamt –